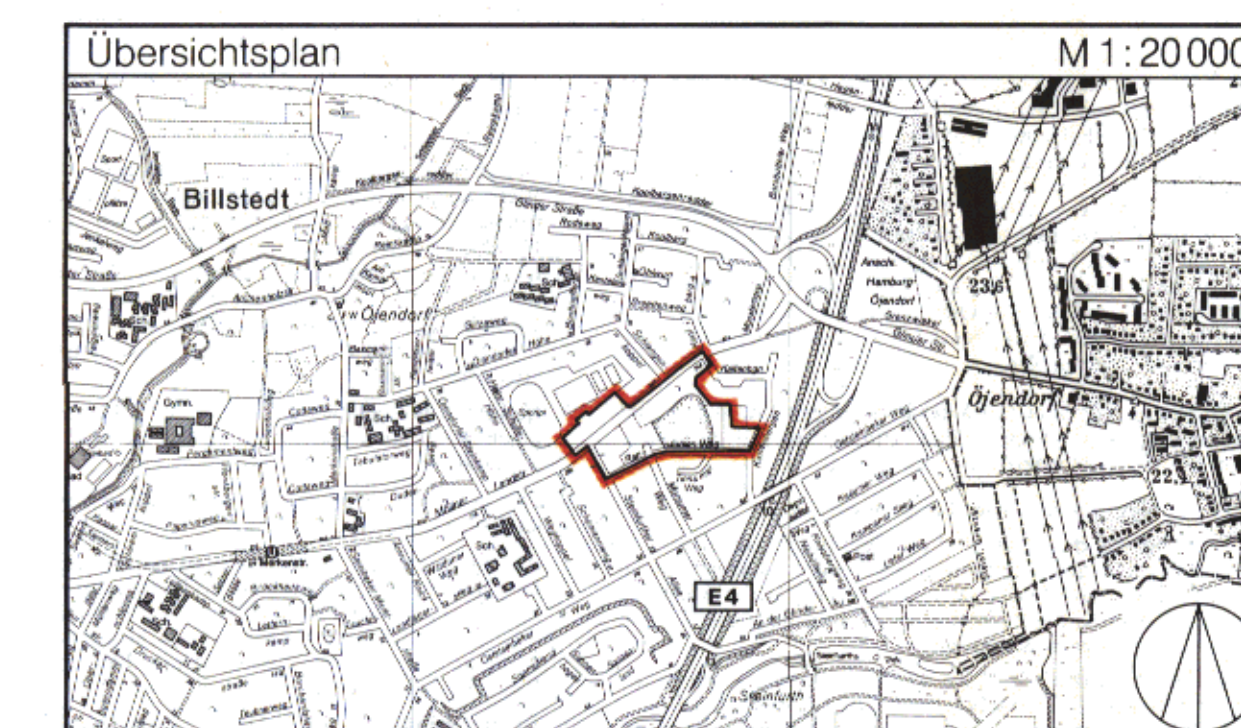




Bebauungsplan Billstedt 87 Festsetzungen

- Gesetz siehe Rückseite
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
 - WR Reines Wohngebiet
 - WA Allgemeines Wohngebiet
 - 2W Wohngebiete mit nicht mehr als zwei Wohnungen
 - GRZ Grundflächenzahl
 - GF Geschossfläche
 - GFZ Geschossflächenzahl
 - z.B.II Zahl der Vollgeschosse, als Höchstgrenze
 - o Offene Bauweise
 - nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
 - g Geschlossene Bauweise
 - Baulinie
 - Baugrenze
 - Brücke
 - z.B. (A) (siehe § 2)
 - Straßenverkehrsfläche
 - Straßenverkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
 - Straßenbegrenzungslinie
 - Straßenhöhe bezogen auf NN
 - Oberirdisches Parkbauwerk mit Dachparkplätzen
 - Grünfläche
 - Mit Geh- und Leitungsrecht zu belastende Fläche
 - Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen
 - Sonstige Abgrenzung
 - LH Lichte Höhe, als Höchstgrenze
 - Schutzwall mit Schutzanpflanzung
 - Umgrenzung der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
 - Umgrenzung der Fläche für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern
 - Nachrichtliche Übernahmen**
 - Oberirdische Bahnanlage
 - Unterirdische Bahnanlage
 - Kennzeichnungen**
 - Begrenzung der unverbindlichen Vormerkung
 - Vorhandene Gebäude
 - Umgrenzung der Flächen, deren Boden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet ist

Hinweise
Maßgebend ist die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15. September 1977 mit der Änderung vom 19. Dezember 1986 (Bundesgesetzblatt I 1977 Seite 1764, 1986 Seite 2665)
Längenmaße und Höhenangaben in Metern
Der Kartenausschnitt (Katasterkarte) entspricht für den Geltungsbereich des Bebauungsplans dem Stand vom Mai 87



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

Bebauungsplan
Billstedt 87
Maßstab 1:1000

Bezirk Hamburg - Mitte Ortsteil 131

8. Industriebetriebslehre,
9. Konstruktionstechnik,
10. Planungstechnik,
11. Produktionsplanung,
12. Produktionstechnisches Labor,
13. Soziologie,
14. vom Studenten gewählte Wahlpflichtfächer nach Maßgabe der Studienordnung.

Das Nähere regelt die Studienordnung. Sie legt insbesondere fest, wie viele Einzelleistungen für jeden Leistungs-

nachweis zu erbringen sind. Die Zahl der Einzelleistungen darf insgesamt einundzwanzig nicht überschreiten. Der Leistungsnachweis für das Prüfungsfach wird erteilt, wenn die zugehörigen Einzelleistungen erbracht sind.“

3. § 20 Absatz 1 Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. nach Wahl des Studenten eines der folgenden Fächer:

- 1.1 Automatisierungstechnik,
- 1.2 Energiewirtschaft und Maschinenkunde,
- 1.3 Fertigungstechnik;“.

Gegen in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 31. Januar 1989.

Gesetz über den Bebauungsplan Billstedt 87

Vom 6. Februar 1989

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Billstedt 87 für den Geltungsbereich zwischen Möllner Landstraße/Steinfurther Allee und Rantumer Weg (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 131) wird festgestellt. Das Gebiet wird wie folgt begrenzt:

Steinfurther Allee — Möllner Landstraße — West- und Nordgrenze des Flurstücks 646, Nordgrenzen der Flurstücke 645, 918, 644 bis 639, Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 638 der Gemarkung Öjendorf — Möllner Landstraße — Kaltenbergen — über das Flurstück 1461, Ostgrenze des Flurstücks 143, über das Flurstück 1464 der Gemarkung Kirchsteinbek — Kaltenbergen — Rantumer Weg.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenersatzung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (Bundesgesetzblatt I Seite 2254) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Unbeachtlich sind

a) eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 des Baugesetzbuchs bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

b) Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in den Fällen des Buchstabens a innerhalb eines Jahres, in den Fällen des Buchstabens b innerhalb von sieben Jahren seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Die festgesetzten Gehrechte umfassen die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, allgemein zugängliche Wege anzulegen und zu unterhalten. Das festgesetzte Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Herstellung und Unterhaltung beeinträchtigen können, sind unzulässig. Geringfügige Abweichungen von den festgesetzten Gehrechten und von dem festgesetzten Leitungsrecht können zugelassen werden.
2. Im reinen Wohngebiet ist das zweite Vollgeschoß als Dachgeschoß mit einer Neigung zwischen 45 Grad und 60 Grad auszubilden.
3. Die mit „(A)“ bezeichneten Außenwände des Parkhauses sind geschlossen auszuführen.
4. Am Parkhaus sind in Abstimmung auf die architektonische Gestaltung der Fassaden allseitig Rankgerüste mit Schling-

und Kletterpflanzen so anzubringen, daß die Pflanzen über die oberste Brüstung hinauswachsen können und die Einsehbarkeit der unteren Parkebenen im Bereich der offenen Fassaden gewährleistet ist.

5. Es sind mindestens 15 % der Straßenverkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (Flurstücke 1584, 1585, 1568) als Pflanzfläche anzulegen und mit einheimischen Gehölzen zu bepflanzen.
6. Entlang der Möllner Landstraße sind durch geeignete Grundrißgestaltung die Wohn- und Schlafräume den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen. Soweit die Anordnung von Wohn- und Schlafräumen an den lärmabge-

wandten Gebäudeseiten nicht möglich ist, muß für diese Räume ein ausreichender Lärmschutz durch bauliche Maßnahmen an Türen, Fenstern, Außenwänden und Dächern der Gebäude geschaffen werden.

7. Innerhalb des als „Spielhaus“ bezeichneten überbaubaren Grundstücksteils des Bauspielplatzes ist nur ein Gebäude mit den für die festgesetzte Nutzung notwendigen Räumen zulässig.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Ausgefertigt Hamburg, den 6. Februar 1989.

Der Senat

Beschluß über die Dreihundsechzigste Änderung des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg

Vom 6. Februar 1989

Die Bürgerschaft hat den nachstehenden Beschluß gefaßt:

(1) Der Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 21. Dezember 1973 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 542) wird im Geltungsbereich nördlich der Schnellbahnhaltestelle Volksdorf zwischen der Straße Halenreihe und den Bahnanlagen (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 525) geändert.

(2) Das maßgebliche Stück der Änderung des Flächennutzungsplans und der ihm beigegebene Erläuterungsbericht werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und der Erläuterungsbericht können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche

Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, werden sie kostenfrei zur Verfügung gestellt.

2. Unbeachtlich sind

- a) eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (Bundesgesetzblatt I Seite 2254) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

- b) Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in den Fällen des Buchstabens a innerhalb eines Jahres, in den Fällen des Buchstabens b innerhalb von sieben Jahren seit dem Inkrafttreten der Änderung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Baubehörde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Hamburg, den 6. Februar 1989.

Der Senat